



BTL Services
für Messen und Events

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – FÜR SPONSORING

68. Eisbeinessen Hamburg

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für das Leistungsangebot der s+p BTL Services UG (haftungsbeschränkt) gelten je nach vereinbarter Leistung folgende Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen für alle Leistungen

1.1. Vertragspartner

s+p BTL Services UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „BTL“ genannt) ist ein Anbieter für ganzheitliche Messe- und Veranstaltungsdienstleistungen und vermarktet im Auftrag von der Vereinigung Hamburger Schiffsmakler und Schiffsagenten e.V. die Veranstaltung „Eisbeinessen“ in Hamburg.

1.2. Geltungsbereich

1.2.1.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) von BTL regeln die Vertragsbeziehungen zwischen BTL und ihren Vertragspartnern hinsichtlich des Auftrags oder der Aufträge in den unter 2. und 3. genannten Bereichen („Auftrag“) sowie allen weiteren angebotenen Werbeflächen seitens BTL.

1.2.2.

Für den Auftrag gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die AGB von BTL. Abweichungen von diesen AGB und mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie von BTL schriftlich bestätigt werden. Eine Änderung dieses Formerfordernisses ist nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt wird. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen wurde und /oder BTL ihre Leistungen widerspruchlos erbringt.

1.2.3.

Soweit sich Bestimmungen der allgemeinen Bedingungen und der besonderen Bedingungen dieser AGB widersprechen sollten, gelten im Zweifel die Bestimmungen der besonderen Bedingungen dieser AGB.

1.3. Zustandekommen des Auftrags

1.3.1.

Angebote von BTL sind freibleibend, d.h. nicht bindend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen.

1.3.2.

Der Auftrag kommt ausschließlich mit schriftlicher Annahme durch BTL des vom Vertragspartner akzeptierten Angebotes oder durch Erbringung der Leistung durch BTL zustande. Der Auftrag gilt mit dem von BTL bestätigten Inhalt, sofern der Vertragspartner dem Inhalt nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

1.4. Haftung von BTL

1.4.1.

BTL haftet im Rahmen des Auftrags dem Grunde nach für Schäden des Vertragspartners,

- die BTL oder ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben;
- die durch die Verletzung einer Pflicht durch BTL, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist [Kardinalpflichten], entstanden sind;
- wenn bei Kauf- oder Werkverträgen von BTL eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder arglistig getäuscht wurde;
- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von BTL oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

1.4.2.

BTL haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden bzw. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzugs auf 5 % (fünf Prozent) des Auftragswerts.

1.4.3.

Soweit BTL gemäß 1.4.2. nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

1.4.4.

In anderen als den in 1.4.1. und 1.4.2. genannten Fällen ist die Haftung von BTL - unabhängig vom Rechtsgrund - ausgeschlossen.

1.4.5.

Soweit die Haftung von BTL ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BTL.

1.5. Rechtliche Verantwortung

Die rechtliche Verantwortung für den Inhalt, die Herkunft oder die Form sämtlicher Werbemaßnahmen, Broschürenanzeigen, Beilagen, Give-aways oder ähnlichem, trägt ausschließlich der Vertragspartner. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sorgfältig zu überprüfen, dass die Inhalte, die Herkunft oder die Form nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Der Vertragspartner gewährleistet, dass durch den jeweiligen Inhalt, die Herkunft oder die Form Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Der Vertragspartner gewährleistet, im Rahmen der Kooperation keine rechts- oder sittenwidrigen Inhalte zu publizieren oder auf diese Bezug zu nehmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, BTL und/oder jeweilige Partner von BTL von allen etwaigen Nachteilen auf erste Anforderung vollumfänglich freizustellen, die BTL aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages erwachsen können. Dies gilt insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, und die daraus entstehenden Kosten der Rechtsverteidigung.

1.6. Druckdaten, Flyer, Beileger, Give-aways oder sonstige Werbemittel

Sämtliche erforderlichen Druckdaten (Design, Layout, etc.), Flyer, Beileger, Give-aways oder sonstige Werbemittel die zur Umsetzung sämtlicher Werbemaßnahmen erforderlich sind oder dafür vorgesehen sind werden BTL vom Vertragspartner kostenfrei zur Verfügung gestellt.

1.7. Personal

Zusätzlich entstehende Personaleinsatzstunden des vom Auftraggeber gebuchten Personals werden mit dem offerierten Stundensatz gesondert berechnet. Zudem besteht eine Mindestbuchungszeit von 6 Stunden pro Person.

1.8. Rücktritt

1.8.1.

BTL und der Vertragspartner sind berechtigt, kostenfrei von Aufträgen bis zu zehn Kalenderwochen vor dem Veranstaltungstermin zurückzutreten, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund hierfür vorliegt. Der Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Er ist nur dann wirksam, wenn der Veranstalter schriftlich sein Einverständnis gibt.

1.8.2.

Erfolgt nach verbindlicher Buchung eines Auftrages bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Absage, so werden 50% des Auftragspreises als Kostenbeitrag erhoben. Bei späteren Absagen ist der volle Auftragspreis fällig. Der Antrag auf Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Er ist nur dann wirksam, wenn der Veranstalter schriftlich sein Einverständnis gibt.

1.8.3.

BTL kann jederzeit von einem Auftrag zurücktreten, wenn die Erfüllung der von BTL geschuldeten Leistungen aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich ist oder wenn nicht vorhersehbare, durch zumutbare Aufwendungen nicht zu überwindende Hindernisse auftreten, welche BTL nicht zu vertreten hat wie z.B. geänderte Sicherheitsbestimmungen und Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen. In diesem Fall sind Ansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht in Fällen, in denen BTL das Leistungshindernis schuldhaft herbeigeführt hat.

1.9. Außerordentliche Kündigung

1.9.1.

Beide Parteien sind berechtigt, einen Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund, welcher BTL zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:

- der Vertragspartner insolvent wird, insbesondere wenn das gerichtliche Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde bzw. wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
- der Vertragspartner die Liquidation seines Unternehmens beschließt oder seine Geschäftstätigkeit tatsächlich einstellt;
- Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen der Erfüllung der von BTL geschuldeten Leistungen entgegenstehen;

1.9.2.

Die bis zum Zugang einer Kündigung erbrachten Leistungen der BTL sind seitens des Vertragspartners entsprechend des Leistungsumfangs zu vergüten. Ferner ist die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Vergütung nicht zurück zu gewähren.

1.10. Zahlungsbedingungen

1.10.1.

Die in der Rechnung genannten Zahlungstermine sind einzuhalten. Die Bezahlung der Rechnungsbeträge erfolgt mit 100% Vorauszahlung bei Auftragserteilung. Die Zahlung erfolgt schuldenbefreiend auf das in der Rechnung bezeichnete Konto. Verzug tritt spätestens 30 (dreißig) Tage nach Zugang der Rechnung ein, sofern nicht ein nach dem Kalender bestimmbares Datum für die Zahlung festgelegt wurde.

1.10.2.

Bankspesen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Zahlungen des Vertragspartners gelten erst dann als erfolgt, wenn der Kontoinhaber über den Betrag verfügen kann.

1.10.3.

Bei Zahlungsverzug ist BTL berechtigt, eine weitere Leistungserbringung zu unterlassen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht auch in allen Fällen einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners. Der Zahlungsanspruch, auch für die etwa noch nicht erbrachten Leistungen bleibt dessen ungeachtet bestehen. BTL ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Das Recht des Vertragspartners auf Nachweis eines geringeren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

1.10.4.

Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BTL anerkannt sind. Außerdem ist er zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BTL anerkannt ist.

1.11. Schlussbestimmungen

1.11.1.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Als ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeit aus diesem Vertragsverhältnis wird Hamburg vereinbart; BTL ist jedoch berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

1.11.2.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen im Zweifel nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch diejenige ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für den Fall von Vertragslücken.

1.11.3.

Änderungen und Ergänzungen zum Auftrag einschließlich Änderungen dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Die Erklärung der Kündigung oder des Rücktritts bedarf der Schriftform. Schriftform in diesem Sinne meint die Schriftform gem. § 126 Abs.1 und 2 BGB. Sie wird jedoch auch durch Fax gewahrt.

2. Besondere Bedingungen für Promotionstände, Werbestehlen und Fotoboxen

2.1. Standfläche

Bei Vorhandensein eines eigenen Promotionstandes kann der Vertragspartner bei BTL auf Anfrage nur die Standfläche mieten. Dies gilt nicht für Fotoboxen oder Werbestehlen. BTL ist berechtigt Anfragen ohne Begründung zurückzuweisen.

2.2. Standvergabe

Der Stellplatz des Promotionstandes, der Werbestehle und der Fotobox auf der Veranstaltungsfläche wird von BTL zugeteilt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist hierbei nicht maßgebend. BTL kann die Werbemaßnahme aus organisatorischen Gründen oder wegen des Gesamtbildes auf andere Plätze verlegen.

2.3. Mehrere Mieter, Untervermietung, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung Seitens BTL den ihm zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, ihn zu tauschen, unter zu vermieten oder für andere Firmen anzunehmen. Die Aufnahme eines Mitausstellers bedarf eines gesonderten Antrages und hat schriftlich bei BTL zu erfolgen. Die Zulassung eines Mitausstellers ist kostenpflichtig. Eine ohne Genehmigung erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers berechtigt BTL, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und den Stand auf Kosten des Standmieters räumen zu lassen.

2.4. Standbegrenzungen und –dimensionierungen

Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist unzulässig. BTL kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Muss ein Stand aus dem gleichen Grund geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standgebühr nicht gegeben.

2.5. Werbung

Ohne Genehmigung angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden während der Veranstaltung kostenpflichtig entfernt. Lautsprecherwerbung, Diapositiv-oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit BTL. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. BTL ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Belästigungen, Schmutz, Staub, Abgase oder Erschütterungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung der Veranstaltung führen.

2.6. Auf- und Abbau

Der Standaufbau und -abbau wird von BTL übernommen. Der Aussteller verpflichtet sich zur Entsorgung sämtlicher gestellter Werbemittel. Notwendige Aufräumarbeiten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Kein Stand darf vor Veranstaltungsende bzw. vor von BTL festgelegten Zeiten ganz oder teilweise geräumt werden. BTL behält sich darüber hinaus vor, einen Ausschluss für die nächste Veranstaltung auszusprechen.

2.7. Kautions

Der Aussteller hinterlegt eine Kautions in Höhe von € nt. 1.000,00 exkl. MwSt., wenn nur eine Standfläche gemietet wurde, die unmittelbar mit der Begleichung der Rechnung zu überweisen ist. Bei Verstößen gegen diese Ausstellungsbedingungen, insbesondere gegen die Punkte 2.4., 2.5. und 2.6., ist BTL berechtigt, die Kautions ganz oder teilweise einzuziehen bzw. mit anfallenden Vertragsstrafen zu verrechnen. Die Beweislast trägt der Vertragspartner. Falls kein Verstoß eintritt, wird die Kautions innerhalb von 14 Tagen nach Veranstaltungsende zurücküberwiesen.

2.8. Strom

Ein Stromanschluss von 220 Volt wird zur Verfügung gestellt. Kosten für Strom werden separat berechnet.

2.9. Haftung bei Anmietung von Standflächen

Bei Anmietung der Standfläche und Nutzung eines eigenen Standes sind Haftungsansprüche gegen BTL ausgeschlossen. Den Ausstellern wird empfohlen, ihr Risiko selbst über eine Versicherung abzudecken. Der Aussteller ist selbst für alle Schäden, die Dritte auf dem Stand des Ausstellers oder für dessen Tätigkeit erleiden, haftpflichtig.

2.10. Behördliche Bestimmungen

Sämtliche Gänge im Ausstellungsbereich müssen aufgrund von Sicherheitsvorschriften in voller Breite freigehalten werden. Die Einrichtung der Stände darf nicht über die Begrenzung des Standes hinausgehen.

2.11. Abgabe von Nahrungs- und Genussmitteln/ Ausschank

Verköstigungen und Abgaben von Nahrungs- und Genussmitteln sind genehmigungspflichtig, sofern Sie nicht über ggf. vorgeschriebene ortsgebundene Cateringservices erfolgen.

2.12. Höhere Gewalt

Kann BTL aufgrund eines besonderen Umstandes die Veranstaltung nicht durchführen, entfällt die Standmiete. Im Falle einer Absage übernimmt BTL keinerlei weitere Kosten. Muss eine begonnene Veranstaltung verkürzt oder vorzeitig beendet werden, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Reduzierung der Standmiete. Sobald die Veranstaltung aus zwingenden Gründen auf einen anderen Termin verlegt werden muss, so behalten die getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

3. Besondere Bedingungen für Anzeigen und Sonderwerbformen

3.1. Geschäftsbedingungen

Mit der Erteilung eines Auftrags erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils gültige Preisliste von BTL für Werbeaufträge in der Teilnehmerbroschüre Eisbeinessen als verbindlich an.

3.2. Zustandekommen des Auftrags

Der Auftrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt zustande, wenn der Auftraggeber den Media-Auftrag unterschrieben an den Auftragnehmer sendet. Bei Einwänden hat der Auftragnehmer innerhalb von 3 Tagen nach Zugang des unterschriebenen Media-Auftrags diesem schriftlich zu widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Schweigen des Auftragnehmers als Zustimmung zu den Bedingungen des Media-Auftrags.

3.3. Zulässiger Inhalt

Der Auftragnehmer behält sich vor, Aufträge ganz oder teilweise abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für den Auftragnehmer wegen des Inhalts, der Herkunft, der Gestaltung oder der technischen Form unzumutbar ist.

3.4. Drucksache

Für die rechtzeitige Lieferung und die einwandfreie Beschaffenheit geeigneter Druckunterlagen oder anderer Werbemittel wie Beileger ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Bei der Anlieferung von Druckunterlagen ist der Auftraggeber verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format und den technischen Vorgaben des Auftragnehmers entsprechende Vorlagen für Anzeigen und andere Werbemittel wie Beileger rechtzeitig bis zum Druckunterlagenschluss anzuliefern. Liegen dem Auftragnehmer die Druckunterlagen oder andere Werbemittel wie Beileger bis zum Anzeigenschluss nicht oder nicht vollständig vor, so hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf die Erfüllung der Leistung seitens des Auftragnehmers. Eine Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt nicht.

3.5. Rechtliche Verantwortung

Der Auftraggeber gewährleistet, dass er alle zur Veröffentlichung der Anzeige(n) oder anderer Werbemittel erforderlichen Rechte besitzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen sowie der gelieferten Werbemittel. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Ferner stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen Kosten der Rechtsverteidigung frei.

Stand: 12.07.2016

KONTAKTDATEN


BTL Services
für Messen und Events

Ist offizieller Vermarktungspartner
des Eisbeinensens 2016 in Hamburg

Planckstrasse 13
22765 Hamburg

Telefon 040 519 013 - 13

Fax 040 519 013 - 11

E-Mail info@btl-services.de

Internet www.btl-services.de